

Vorsorgereglement

Teil 2 Allgemeine Reglementsbestimmungen (ARB) Anhänge 1 - 4

Ausgabe 01.2023

Anhang 1
Freiwillige Verteilung von freien Mitteln und allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserven

Anhang 2
Weiterführung der Vorsorge

Anhang 3
Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Anhang 4
Weiterversicherung bei aufgelöstem Arbeitsverhältnis nach dem 58. Altersjahr

Anhang 1

Freiwillige Verteilung von freien Mitteln und allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserven

1. Grundsätze

- ¹ Die Verteilung erfolgt aufgrund eines vom zuständigen Organ während der Vertragslaufzeit gefassten Beschlusses.
- ² Im Rahmen des entsprechenden Verteilplanes werden alle im Vorsorgewerk vorhandenen, kollektiven Mittel vollständig in die Verteilung miteinbezogen und die Kriterien sowie der Begünstigtenkreis gemäss Ziffer 2 im Verteilplan berücksichtigt.
- ³ Die versicherten Personen und Rentner werden über die massgebenden Einzelheiten der Verteilung informiert.

2. Verteilplan

2.1. Von freien Mitteln

- ¹ Grundsätzlich finden folgende, gleich gewichtete Kriterien im Verteilplan Anwendung:
 - a) Alter per Stichtag,
 - b) letzter, gemeldeter Jahreslohn,
 - c) Altersguthaben bei Aktiven bzw. massgebendes Kapital bei Rentnern per Stichtag,
 - d) Anzahl volle Versicherungsjahre per Stichtag.
 Dabei wirkt sich ein hohes Alter, ein hoher Jahreslohn, ein grosses Altersguthaben bzw. massgebendes Kapital und eine hohe Anzahl Versicherungsjahre erhöhend auf den zuzuteilenden Anteil aus.
- ² Nachstehende Personen werden in die Verteilung miteinbezogen:
 - a) alle Aktivversicherten per Stichtag,
 - b) alle Alters- und Invalidenrentner per Stichtag,
 - c) alle Ausgetretenen bis drei Jahre vor Stichtag.

2.2. Von freien Mitteln und Arbeitgeberbeitragsreserven

Sind Arbeitgeberbeitragsreserven gemäss dem Willen des Arbeitgebers zu verteilen, werden diese nach Begleichung der Prämienausstände vorgängig den freien Mitteln zugewiesen und gesamthaft gemäss Ziffer 2.1 aufgeteilt.

3. Vollzug

3.1. Zeitpunkt der Verteilung

Der Verteilplan wird nach rechtsgültiger Unterzeichnung durch das zuständige Organ vollzogen, wenn die Verteilung von den Grundsätzen der Regelung gemäss diesem Anhang abweicht. Andernfalls erfolgt der Vollzug nach der Erstellung des Verteilplanes ohne dass eine Unterschrift erforderlich ist.

3.2. Art der Zuteilung

- ¹ Der Anteil an der Verteilung wird dem Altersguthaben bzw. massgebenden Kapital der begünstigten Personen gutgeschrieben.
- ² Ist bei Rentnern ein Einbau im massgebenden Kapital nicht möglich, kann der zugeteilte Anteil direkt der begünstigten Person überwiesen werden.
- ³ Ist ein Einbau ins Altersguthaben nicht möglich, weil die begünstigte Person einen Barauszahlungsgrund geltend machen konnte, wird auch der Anteil aus der Verteilung direkt der begünstigten Person überwiesen.
- ⁴ Ist eine Zuteilung mangels Überweisungsangaben durch die begünstigte Person nicht möglich, wird ihr Anteil sechs Monate nach der ersten Information über die geplante Verteilung ohne weiteres an die Stiftung Aufzangeinrichtung übertragen.

4. Mindestgrössen

- ¹ Die Stiftung legt Mindestgrössen für das Total der zu verteilenden Mittel oder für den pro begünstigte Person zuzuteilenden Anteil fest.
- ² Werden diese Mindestgrössen nicht erreicht, wird der Begünstigtenkreis angepasst, um die anfallenden Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den zu verteilenden Mitteln zu halten.
- ³ Die Stiftung überprüft periodisch die Angemessenheit dieser Massnahmen.
- ⁴ Die Mindestgrösse des pro begünstigte Person zuzuteilenden Anteils darf pro begünstigte Person CHF 200.-- nicht unterschreiten und CHF 500.-- nicht überschreiten.

5. Kosten

- ¹ Die Erstellung eines freiwillig beantragten oder gesetzlich vorgeschriebenen Verteilplanes zeitigt die Kostenfolgen gemäss aktuell gültigem Kostenreglement.
- ² Ausserordentliche Aufwendungen bei der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden, insbesondere im Zusammenhang mit dazu einzuholenden Expertisen, können dem betroffenen Vorsorgewerk zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

6. Nicht geregelte Fälle

Die in diesem Anhang nicht ausdrücklich geregelten Fälle von Verteilungen werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemässe Anwendung erledigt.

Anhang 2 Weiterführung der Vorsorge

1. Allgemeines

- ¹ Die Bestimmungen dieses Anhangs sind anwendbar für die Weiterführung der Vorsorge nach dem ordentlichen Pensionierungsalter bis höchstens zur Vollendung des 70. Altersjahres, sofern in den BRB die Weiterführung der Vorsorge vorgesehen ist.
- ¹ Die für das Vorsorgewerk geltende Vorsorgelösung gestaltet sich nach Massgabe der entsprechenden besonderen Reglementsbestimmungen zur Weiterführung der Vorsorge (nachfolgend BRB).

2. Versicherte Personen

- ¹ Die Versicherung erfolgt auf individuelles Verlangen der zu versichernden Personen, wenn
 - deren Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber bereits vor dem ordentlichen Pensionierungsalter bestand und über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus fortbesteht, und
 - der erzielte und vom Arbeitgeber gemeldete Jahreslohn die Eintrittsschwelle übersteigt, und
 - sie bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters nicht 70 Prozent oder mehr invalid sind und für sie bei der Stiftung ein aktives Altersguthaben geführt wird, und
 - sie bei Beginn der Weiterführung der Vorsorge nicht die vollen Altersleistungen beziehen.
- ² Für Personen, die beim Arbeitgeber nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters ein neues Arbeitsverhältnis aufnehmen, ist der Eintritt in das Vorsorgewerk oder Übertritt aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung nicht möglich.

3. Vorsorgeleistungen

- ¹ Solange die versicherte Person vom Arbeitgeber weiterhin einen effektiven Lohn bezieht, der bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters mehr als zwei Drittel des AHV-beitragspflichtigen Jahreslohnes ausmacht, entsteht kein Anspruch auf Altersleistungen.
- ² Die Teilpensionierung ist sowohl bei als auch nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters möglich.
- ³ Der Anspruch auf die versicherte Altersleistung entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber aufgelöst oder der Mindestlohn (Eintrittsschwelle) dauernd unterschritten wird, spätestens jedoch mit der Vollendung des 70. Altersjahres. Die Auszahlung der Altersleistung erfolgt jeweils erstmals am darauf folgenden Monatsersten.
- ⁴ Invalidenleistungen sind nicht mehr versichert. Wird die versicherte Person in der Folge arbeitsunfähig, gelangt spätestens nach Ablauf von sechs Monaten die Altersleistung gemäss Absatz 3 zur Ausrichtung.
- ⁵ Hinterlassenenleistungen sind nach Massgabe der BRB versichert.

4. Einkauf und Wohneigentumsförderung (WEF)

- ¹ Der Einkauf ist möglich, sofern er nicht gemäss BRB ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die Höhe der Einkaufssumme entspricht jedoch höchstens dem bis zum ordentlichen Pensionierungsalter der versicherten Person reglementarisch möglichen Maximalbetrag gemäss BRB, abzüglich des im Zeitpunkt des Einkaufs bereits vorhandenen Altersguthabens.
- ² Vorbezug und Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung sind ausgeschlossen. Die Rückzahlung von vor Beginn der Weiterführung der Vorsorge getätigten Vorbezügen ist nicht mehr zulässig. Zu Beginn der Weiterführung der Vorsorge bestehende Verpfändungen werden nicht aufgehoben, soweit sie sich auf die weiter versicherten Ansprüche auf Alters- oder Hinterlassenenleistungen beziehen.

5. Scheidung

Auszahlung oder Empfang von Vorsorgemitteln aufgrund einer Scheidung sind möglich, Wiedereinkäufe auch. Die Einzelheiten werden in Anhang 8 „Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Vorsorgeausgleich bei Scheidung“ geregelt.

6. Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses führt während der Weiterführung der Vorsorge stets zur Pensionierung. Anstelle einer Austrittsleistung wird folglich die Altersleistung ausgerichtet.

7. Begründung und Auflösung des Anschlussverhältnisses

- ¹ Mit Begründung des Anschlussverhältnisses ist bei der Stiftung die unveränderte Weiterführung der Vorsorge eines entsprechenden Personalbestands der vorherigen Vorsorgeeinrichtung möglich.
- ² Mit Auflösung des Anschlussverhältnisses erfolgt die Übertragung des Personalbestandes aus weitergeführter Vorsorge an die neue Vorsorgeeinrichtung, sofern sich diese ausdrücklich zur entsprechenden Übernahme bereit erklärt. Andernfalls entsteht der Anspruch auf die Altersleistungen.

8. Gültigkeit; ARB-Bestimmungen

- ¹ Dieser Anhang gilt ab dem Gültigkeitsdatum des für die Weiterführung der Vorsorge massgebenden Vorsorgeplans gemäss BRB.
- ² Im Übrigen finden die Bestimmungen der ARB sinngemäss Anwendung.

Anhang 3 Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Vorsorgeausgleich bei Scheidung

1. Einführung

- 1.1. Die Bestimmungen dieses Anhangs regeln die Rechte und Pflichten der Stiftung im Verhältnis zum verpflichteten Ehegatten, der bei der Stiftung versichert ist, und zum berechtigten Ehegatten, der bei der Stiftung versichert ist, im Zusammenhang mit dem vom Gericht angeordneten Vorsorgeausgleich bei Scheidung. Geregelt werden zudem die Rechte und Pflichten der Stiftung im Verhältnis zum berechtigten Ehegatten, der nicht bei der Stiftung versichert ist.
- 1.2. Die Bestimmungen dieses Anhangs gehen abweichenden reglementarischen Vorschriften in den Allgemeinen Reglementsbestimmungen (ARB) und den Besonderen Reglementsbestimmungen (BRB) vor.

2. Vorsorgeausgleich bei Scheidung vor der Pensionierung

- 2.1. Ausgleich der Austrittsleistung vor Eintritt des Vorsorgefalles Invalidität

¹ Wenn im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Invalidität nicht eingetreten ist, wird die von der Heirat bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbene Austrittsleistung des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten nach Anordnung des Gerichts aufgeteilt.

² Hat der (verpflichtete) Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das ordentliche reglementarische Rentenalter erreicht und den Bezug der Altersleistung aufgeschoben, wird das im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bei der Stiftung vorhandene Altersguthaben wie eine Austrittsleistung nach Anordnung des Gerichts aufgeteilt.

- 2.2. Ausgleich der hypothetischen Austrittsleistung nach Eintritt des Vorsorgefalles Invalidität

¹ Wenn im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bei dem bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten der Vorsorgefall Invalidität ganz oder teilweise eingetreten ist, wird die hypothetische Austrittsleistung, auf welche der invalide Ehegatte Anspruch hätte, wenn die Invalidität entfallen würde (passiver Teil des Altersguthabens), berechnet von der Heirat bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens, nach Anordnung des Gerichts aufgeteilt.

² Wenn im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte teilweise invalid ist, wird zudem der von der Heirat bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbene aktive Teil des Altersguthabens des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten nach Anordnung des Gerichts aufgeteilt.

³ Richtet die Stiftung dem bei ihr versicherten (verpflichteten) Ehegatten wegen Überentschädigung infolge Zusammentreffens mit Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung lediglich eine gekürzte (oder gar keine) Invalidenrente aus, kann die hypothetische Austrittsleistung gemäss Absatz 1 nach Anordnung des Gerichts dennoch für den Ausgleich verwendet werden.

- 2.3. Gegenstand der Aufteilung

¹ Hat der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte in der Zeit von der Heirat bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens einen WEF-Vorbezug getätigt, werden bei Ausgleich der Austrittsleistung

vor Eintritt eines Vorsorgefalles Kapitalabfluss und Zinsverlust infolge des WEF-Vorbezugs anteilsmässig dem vor der Heirat und dem danach bis zum WEF-Vorbezug geäufteten Altersguthaben belastet (Artikel 22a Absatz 3 FZG).

² Hat der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte in der Zeit von der Heirat bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens einen WEF-Vorbezug getätigt, wird der WEF-Vorbezug bei Ausgleich der Austrittsleistung nach Eintritt der Invalidität nicht berücksichtigt (Artikel 22a Absatz 4 FZG).

³ Für die Berechnung der Austrittsleistung bei Heirat vor dem 1. Januar 1995 sind die vorgegebenen Tabellen massgebend (Artikel 22b FZG).

⁴ Nicht in die Aufteilung einbezogen werden

- das mit BVG-Mindestzinssatz bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens aufgezinste Altersguthaben, das bei Heirat bereits vorhanden war;
- die nach der Heirat geleisteten und bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens aufgezinnten Einmaleinlagen (Einkäufe) aus Eigen gut;
- Barauszahlungen und Kapitalabfindungen nach der Heirat bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.

- 2.4. Belastung und Übertragung der Austrittsleistung durch die Stiftung (Artikel 22c FZG)

¹ Die von der Stiftung zu Gunsten des berechtigten Ehegatten zu übertragende Austrittsleistung wird dem bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Altersguthaben belastet.

² Die Stiftung hält das Verhältnis fest, wie sich die Austrittsleistung des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten auf das BVG-Altersguthaben und das übrige Altersguthaben verteilt, und sie leitet diese Information bei der Übertragung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des (berechtigten) Ehegatten weiter.

³ Die zu übertragende Austrittsleistung wird von der Stiftung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten, subsidiär an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.

⁴ Die Bestimmungen in den ARB betreffend „Übertragung an die neue Vorsorgeeinrichtung“, „Erhaltung des Vorsorgeschatzes in anderer Form“ sowie „Barauszahlung“ gelten sinngemäss auch für die Übertragung der Austrittsleistung zu Gunsten des berechtigten Ehegatten.

- 2.5. Entgegennahme und Gutschrift der Austrittsleistung zu Gunsten des bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten

¹ Der von der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten an die Stiftung übertragbare Teil der Austrittsleistung wird dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben des bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten in dem Verhältnis gutgeschrieben, in dem er bei der übertragenden Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten belastet wurde.

² Die Stiftung holt bei der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten die Informationen zum Verhältnis ein, wie sich die Austrittsleistung bei der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des

verpflichteten Ehegatten auf das BVG-Altersguthaben und das übrige Altersguthaben verteilt.

- ³ Hat der bei der Stiftung versicherte (berechtigte) Ehegatte das ordentliche gesetzliche Pensionierungsalter erreicht, ohne dass sein Anspruch auf Altersleistungen entstanden ist, wird die ihm zu übertragende Austrittsleistung nicht seinem Altersguthaben gutgeschrieben, und die Stiftung nimmt die Überweisung nicht entgegen.

2.6 Wiedereinkauf nach Übertragung des Altersguthabens

¹ Der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte kann sich bis zur Höhe der von der Stiftung übertragenen Austrittsleistung (aktiver Teil des Altersguthabens) wieder einkaufen, wenn im Zeitpunkt des Wiedereinkaufs kein Vorsorgefall eingetreten ist.

² Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht nach der Übertragung der hypothetischen Austrittsleistung, auf welche der invalide Ehegatte Anspruch hätte, wenn die Invalidität entfallen würde (passiver Teil des Altersguthabens).

³ Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung der übertragenen Austrittsleistung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben gutgeschrieben.

2.7 Anpassung der Invalidenrente des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten

¹ Fließt gemäss BRB das bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworbene Altersguthaben nicht in die Berechnung der Invalidenrente ein, wird infolge Übertragung der Austrittsleistung zu Gunsten des berechtigten Ehegatten die Berechnung der Invalidenrente nicht angepasst.

² Fließt gemäss BRB das bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworbene Altersguthaben in die Berechnung der Invalidenrente ein, gilt für die Anpassung der Invalidenrente infolge Übertragung der Austrittsleistung zu Gunsten des berechtigten Ehegatten folgende Regelung:

- Tritt die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt (Beginn der Wartefrist), nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils ein, wird die Berechnung der Invalidenrente angepasst.
- Ist die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt (Beginn der Wartefrist), vor der Rechtskraft des Scheidungsurteils eingetreten, wird die Invalidenrente nicht neu berechnet.

Dies gilt auch, wenn der Vorsorgefall Invalidität erst nach der Übertragung der Austrittsleistung zu Gunsten des berechtigten Ehegatten eintritt.

³ Erfolgt eine Anpassung der Berechnung, wird die Invalidenrente soweit angepasst, als sie tiefer ausfällt, wenn bei der Berechnung ein Guthaben in der Höhe des zu Gunsten des berechtigten Ehegatten übertragenen Teils der Austrittsleistung fehlt. Eine im Zeitpunkt der Übertragung laufende Invalidenrente darf höchstens in dem Verhältnis herabgesetzt werden, in dem der übertragene Teil des hypothetischen Altersguthabens im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens zum gesamten hypothetischen Altersguthaben vor der Übertragung steht. Die Neuberechnung einer laufenden Invalidenrente wird nach den reglementarischen Bestimmungen vorgenommen, die im Zeitpunkt der Berechnung der Invalidenrente massgebend waren.

⁴ Im Rahmen der BVG-Schattenrechnung wird die Berechnung der BVG-Invalidenrente jedoch in jedem Fall angepasst. Das der angepassten Berechnung zu Grunde liegende BVG-Altersguthaben besteht aus:

- a) dem verhältnismässigen BVG-Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hat;
- b) der verhältnismässigen Summe der BVG-Altersgutschriften für die ab Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens fehlenden Jahre, ohne Zinsen;
- c) der Summe der BVG-Altersgutschriften für die ab Einleitung des Scheidungsverfahrens bis zum ordentlichen Rentenalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen.

Nach Buchstabe a und b massgebend ist das Verhältnis, in dem der nicht übertragene Teil des hypothetischen BVG-Altersguthabens im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens zum gesamten hypothetischen BVG-Altersguthaben steht. Die angepasste Berechnung wird im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen, die im Zeitpunkt der Berechnung der BVG-Invalidenrente massgebend waren.

2.8 Anpassung der Invalidenrente des bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten

¹ Fließt gemäss BRB das bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworbene Altersguthaben nicht in die Berechnung der Invalidenrente ein, wird infolge Entgegennahme und Gutschrift der Austrittsleistung die Berechnung der Invalidenrente nicht angepasst.

² Fließt gemäss BRB das bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworbene Altersguthaben in die Berechnung der Invalidenrente ein, gilt für die Anpassung der Invalidenrente infolge Entgegennahme und Gutschrift der Austrittsleistung folgende Regelung:

- Tritt die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt (Beginn der Wartefrist), nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils ein, wird die Berechnung der Invalidenrente angepasst.
- Ist die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt (Beginn der Wartefrist), vor der Rechtskraft des Scheidungsurteils eingetreten, wird die Invalidenrente nicht neu berechnet.

Dies gilt auch, wenn der Vorsorgefall Invalidität erst nach der Entgegennahme und Gutschrift der Austrittsleistung eintritt.

3. Vorsorgeausgleich bei Scheidung nach der Pensionierung

3.1. Ausgleich der Altersrente nach der Pensionierung

¹ Hat der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch auf eine Altersrente, wird diese Rente nach Anordnung des Gerichts aufgeteilt.

² Der dem berechtigten Ehegatten zu Lasten des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten vom Gericht zugesprochene Rentenanteil wird von der Stiftung auf den Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird, in eine lebenslange Rente umgerechnet.

³ Die Umrechnung erfolgt gemäss der vom Bundesrat vorgegebenen Formel, die bei Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültig ist (vgl. FZV Anhang Artikel 19h).

⁴ Der berechtigte Ehegatte teilt der Stiftung schriftlich mit, ob die lebenslange Rente in Kapital- oder Rentenform überwiesen werden soll.

⁵ Die Überweisung in Kapitalform erfolgt spätestens 30 Tage nachdem die Mitteilung bei der Stiftung eingegangen ist.

3.2. Überweisung der dem berechtigten Ehegatten zustehenden lebenslangen Rente oder Kapitalabfindung durch die Stiftung

- ¹ Hat der berechnete Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das bei seiner Vorsorgeeinrichtung massgebende Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente oder der Kapitalabfindung direkt an sich selber verlangen.
- ² Hat der berechnete Ehegatte Anspruch auf eine Altersrente oder hat er das ordentliche gesetzliche Rentenalter erreicht, zahlt ihm die Stiftung die lebenslange Rente oder die Kapitalabfindung direkt aus. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er noch keinen Anspruch auf eine Altersrente hat und sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.
- ³ Die direkt auszahlbaren Renten an den berechtigten Ehegatten werden in der Regel in vierteljährlichen vorrutschigen Raten per 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ausbezahlt. Beginnt die erste Rente nicht an einem dieser Daten zu laufen, wird sie pro rata berechnet.
- ⁴ Erfolgt keine direkte Auszahlung an den berechtigten Ehegatten, wird die lebenslange Rente von der Stiftung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten, subsidiär an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.
- ⁵ Die Überweisung gemäss Absatz 4 umfasst die für ein Kalenderjahr geschuldete Rente und ist jährlich jeweils bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres vorzunehmen. Entsteht während des betreffenden Jahres ein Anspruch auf direkte Auszahlung aufgrund von Alter oder Invalidität oder stirbt der berechnete Ehegatte, so umfasst die Überweisung die vom Beginn dieses Jahres bis zu diesem Zeitpunkt geschuldete Rente. Die Stiftung schuldet auf dem Betrag der jährlichen Überweisung einen Zins, welcher der Hälfte des für das betreffende Jahr geltenden reglementarischen Zinssatzes entspricht.
- ⁶ Die Stiftung hält das Verhältnis fest, wie sich die lebenslange Rente oder die Kapitalabfindung des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten auf das BVG-Altersguthaben und das übrige Altersguthaben verteilt, und sie leitet diese Information bei der Übertragung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des (berechtigten) Ehegatten weiter.
- ⁷ Wechselt der berechnete Ehegatte seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so muss er die Stiftung bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber informieren.

3.3. Entgegennahme und Gutschrift der dem bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten zustehenden lebenslangen Rente oder Kapitalabfindung durch die Stiftung

- ¹ Der von der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten an die Stiftung übertragbare Teil der lebenslangen Rente oder der Kapitalabfindung wird dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben des bei der Stiftung versicherten (berechtigten) Ehegatten in dem Verhältnis gutgeschrieben, in dem er bei der übertragenden Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten belastet wurde.
- ² Die Stiftung holt bei der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten die Informationen zum Verhältnis ein, wie sich die lebenslange Rente oder die Kapitalabfindung bei der Vorsorge-

oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten auf das BVG-Altersguthaben und das übrige Altersguthaben verteilen.

4. Berechnung der Austrittsleistung und der Altersleistungen bei Pensionierung während des Scheidungsverfahrens (Artikel 22a Absatz 4 FZG)

4.1. Wenn der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte das Pensionierungsalter als Aktiver oder Invalidenrentner erreicht und Anspruch auf eine Altersrente hat

- ¹ Tritt beim bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, kann die Stiftung den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersleistung kürzen.
- ² Die Altersrente wird per Rentenbeginn neu berechnet und soweit herabgesetzt, als ihrer Berechnung ein um den übertragenden Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre.
- ³ Die eine Hälfte der Summe, um die die Altersrentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre, wird von der zu Gunsten des berechtigten Ehegatten zu übertragenden Austrittsleistung in Abzug gebracht.
- ⁴ Die andere Hälfte dieser Summe wird im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils nach den für die ursprüngliche Berechnung der Altersrente geltenden versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung in eine lebenslange Rente umgewandelt, um die die nach Absatz 2 reduzierte Altersrente des verpflichteten Ehegatten zusätzlich gekürzt wird. Nach dem Scheidungsurteil ausgerichtete Rentenbetriebsnisse, die die nach Absatz 2 gekürzte Altersrente übersteigen, werden, soweit gesetzlich zulässig, mit der geschuldeten Altersrente verrechnet.

4.2. Wenn der bei der Stiftung versicherte (verpflichtete) Ehegatte das Rentenalter als Aktiver oder Invalidenrentner erreicht und Anspruch auf ein Alterskapital hat

- ¹ Tritt beim bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so kann die Stiftung den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersleistung kürzen.
- ² Wurde der Bezug der Altersleistung in Kapitalform rechtzeitig beantragt, wird die Fälligkeit des Alterskapitals bis zum Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils aufgeschoben. Während des Aufschubs richtet die Stiftung dem verpflichteten Ehegatten in Anrechnung an das Alterskapital Vorschussleistungen in Form einer Altersrente aus.
- ³ Die Hälfte der Summe, um die diese Vorschussleistungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre, wird von der zu Gunsten des berechtigten Ehegatten zu übertragenden Austrittsleistung in Abzug gebracht.
- ⁴ Die bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils von der Stiftung erbrachten Vorschussleistungen, vermindert um den Abzug von der zu übertragenden Austrittsleistung gemäss Absatz 3, werden im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils von dem infolge der Übertragung der Austrittsleistung (ohne Abzug gemäss Absatz 3) herabgesetzten Alterskapital des bei der Stiftung versicherten (verpflichteten) Ehegatten in Abzug gebracht.

5. Auskunftspflichten der Stiftung

Im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft hat die Stiftung der versicherten Person oder dem Gericht auf Verlangen Auskunft zu geben über:

- d) die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind;
- e) den Anteil des BVG-Altersguthabens am gesamten Guthaben der versicherten Person;
- f) ob und in welchem Umfang die Austrittsleistung im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogen wurde;
- g) die Höhe der Austrittsleistung im Zeitpunkt eines allfälligen Vorbezugs;
- h) ob und in welchem Umfang die Austritts- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist;
- i) die voraussichtliche Höhe der Altersrente;
- j) ob Kapitalabfindungen ausgerichtet wurden;
- k) die Höhe der laufenden Invaliden- oder Altersrente;

- l) ob und in welchem Umfang eine Invalidenrente gekürzt wird, ob sie wegen Zusammentreffens mit Invalidenrenten der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt wird und in diesem Fall, ob sie auch ohne Anspruch auf Kinderrenten gekürzt würde;
- m) die Höhe der Austrittsleistung, die dem Bezüger oder der Bezügerin einer Invalidenrente nach Aufhebung der Invalidenrente zukommen würde;
- n) die Anpassung der Invalidenrente, wenn bei einem Vorsorgeausgleich ein Betrag an den berechtigten Ehegatten übertragen wurde;
- o) weitere Auskünfte, die für die Durchführung des Vorsorgeausgleichs nötig sind.

6. Anwendungsbereich

Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Anhang 4

Weiterversicherung bei aufgelöstem Arbeitsverhältnis nach dem 58. Altersjahr

1. Allgemeines

- ² Die Bestimmungen dieses Anhangs sind anwendbar für die Weiterversicherung von Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahrs aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil ihr Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde. Die Weiterversicherung über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus ist nicht möglich.
- ³ Es können entweder nur die Risiken Tod und Invalidität oder zusätzlich dazu das Alterssparen weiterversichert werden. Alterssparen allein kann nicht weiterversichert werden.
- ⁴ Die Weiterversicherung richtet sich nach denjenigen BRB, welche für die vor Beginn der Weiterversicherung vorhandene Vorsorgelösung bei der Stiftung gelten. Vorbehalten bleibt die Wartefrist für Invalidenrenten, die in der Weiterversicherung neu 12 Monate beträgt. Im Pensionierungszeitpunkt richten sich die nichtplanspezifischen Parameter wie Umwandlungssatz, Zinsen und dergleichen nach den Vorgaben, die für die Personen gelten, welche im Vorsorgewerk des ehemaligen Arbeitgebers versichert sind.

2. Voraussetzungen

- ¹ Die weiter zu versichernde Person muss kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) sie hat das 58. Altersjahr vollendet; und
 - b) sie weist nach, dass ihr Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde; und
 - c) sie ist nicht zu 70 Prozent oder mehr invalid; und
 - d) für sie wurde im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei der Stiftung ein aktives Altersguthaben geführt; und
 - e) sie bezieht bei Beginn der Weiterversicherung keine Altersleistungen und hat auch keine solchen bezogen.
- ² Die Weiterversicherung muss mit besonderem Formular schriftlich bei der Stiftung verlangt werden. Das Formular muss samt Nachweis der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 spätestens 30 Tage nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei der Stiftung eingehen. Ist das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber bereits aufgelöst, scheidet die versicherte Person aber erst später aus der Versicherung aus und bestand daher im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses kein Anspruch auf Weiterversicherung, beginnt die 30-tägige Frist mit dem Ausscheiden aus der Versicherung zu laufen; in diesen Fällen muss das Formular samt Nachweis der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 spätestens 30 Tage nachdem die versicherte Person aus der Versicherung ausgeschieden ist bei der Stiftung eingehen. Gehen das Formular und/oder die erforderlichen Nachweise erst nach Ablauf dieser Frist oder gar nicht bei der Stiftung ein, ist der Anspruch auf Weiterversicherung verwirkt, und es erfolgt der Austritt der versicherten Person.
- ³ Die Wahl, ob nur die Risiken Tod und Invalidität oder zusätzlich dazu das Alterssparen weiterversichert werden, ist auf dem in Absatz 2 genannten Formular anzugeben. Möchte die versicherte Person das Alterssparen wieder aufgeben, kann sie dies der Stiftung schriftlich mitteilen. Ein anderer, späterer Wechsel der einmal gewählten Variante ist jedoch ausgeschlossen.

3. Aufnahme in die Weiterversicherung

- ¹ Sind die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2 Absatz 2 erfüllt, wird die versicherte Person in die Weiterversicherung aufgenommen.
- ² Die Stiftung stellt der versicherten Person spätestens 60 Tage nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses respektive in den Fällen gemäss Ziffer 2 Absatz 2 Satz 2 spätestens 60 Tage nach dem Ausscheiden aus der Versicherung die Rechnung über die Beiträge für das erste Versicherungsjahr und einen individuellen Vorsorge-Ausweis zu. Aus dem Vorsorge-Ausweis ist die Höhe des Jahresbeitrags für die Weiterversicherung ersichtlich.

4. Finanzierung / Rechnungsstellung / Verzugsfolgen

- ¹ Die versicherte Person schuldet der Stiftung die vollen Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag).
- ² Die Stiftung erhebt einen vorschüssig zahlbaren Jahresbeitrag und stellt ihn der versicherten Person in Rechnung. Die Rechnung für das Jahr, in dem die Weiterversicherung beginnt (erstes Versicherungsjahr), wird gemäss Ziffer 3 Absatz 2 verschickt. Die Rechnung für jedes weitere Versicherungsjahr (Folgejahr) erhält die versicherte Person jeweils im November.

Die Beiträge sind jährlich vorschüssig geschuldet und müssen der Stiftung wie folgt überwiesen worden sein:

- für das erste Versicherungsjahr: innert 90 Tagen seit Auflösung des Arbeitsverhältnisses respektive in den Fällen gemäss Ziffer 2 Absatz 2 Satz 2 innert 90 Tagen seit dem Ausscheiden aus der Versicherung;
 - für die Folgejahre: bis 31.01. des jeweiligen Versicherungsjahres.
- ³ Hat die versicherte Person der Stiftung die Beiträge für das erste Versicherungsjahr nicht innert 90 Tagen seit Auflösung des Arbeitsverhältnisses respektive in den Fällen gemäss Ziffer 2 Absatz 2 Satz 2 innert 90 Tagen seit dem Ausscheiden aus der Versicherung oder – für die Folgejahre – nicht bis 31.01. des jeweiligen Versicherungsjahres überwiesen, befindet sich die versicherte Person in Verzug und die Stiftung ist berechtigt, die Weiterversicherung wegen Beitragsausständen aufzulösen.

5. Beginn und Ende der Weiterversicherung

- ¹ Die Weiterversicherung beginnt am Tag nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses respektive am Tag, an dem die versicherte Person aus der Versicherung ausgeschieden wäre.
- ² Die Weiterversicherung endet bei Eintritt des Vorsorgefalls Tod oder Invalidität sowie bei Pensionierung. Wird die versicherte Person teilinvalid, besteht die Weiterversicherung für den verbleibenden aktiven Teil fort.
- ³ Die versicherte Person kann die Weiterversicherung jederzeit per Monatsende kündigen. Hat die versicherte Person im Wirkungszeitpunkt der Kündigung keine vorzeitige Pensionierung verlangt, wird nicht die Altersleistung, sondern die Austrittsleistung ausgerichtet (Freizügigkeitsfall).
- ⁴ Die Weiterversicherung endet zudem durch Kündigung der Stiftung wegen Beitragsausständen gemäss Ziffer 4 Absatz 3. Hat die versicherte Person im Wirkungszeitpunkt der Kündigung das ordentliche Pensionie-

rungsalter noch nicht erreicht, wird nicht die Altersleistung, sondern die Austrittsleistung ausgerichtet (Freizügigkeitsfall).

⁵ Findet die versicherte Person eine neue Arbeitsstelle und tritt sie deshalb in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, endet die Weiterversicherung, wenn bei der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Können mehr als zwei Drittel, aber weniger als die ganze Austrittsleistung in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden, wird im Umfang des nicht in die neue Vorsorgeeinrichtung einbringbaren Teils die Austrittsleistung ausgerichtet (Freizügigkeitsfall).

⁶ Können bei der neuen Vorsorgeeinrichtung hingegen nur zwei Drittel der Austrittsleistung oder weniger eingebracht werden, endet die Weiterversicherung nicht, sondern besteht mit reduziertem versichertem Lohn weiter.

6. Leistungen

¹ Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht mit der vorzeitigen Pensionierung, spätestens aber mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters. Die teilweise vorzeitige Pensionierung (Teilpensionierung) ist ausgeschlossen. Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, kann die Altersleistung nur in Rentenform bezogen werden. Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist somit nur während der ersten zwei Jahre der Weiterversicherung möglich. Vorbehalten bleibt der Eintritt des Freizügigkeitsfalls bei Kündigung durch die weiterversicherte Person selber oder durch die Stiftung infolge Beitragsausständen gemäss Ziffer 5 Absatz 3 und 4.

² Die Austrittsleistung bleibt bei der Stiftung, auch wenn nur die Risiken Tod und Invalidität weiterversichert werden.

³ Invaliden- und Hinterlassenenleistungen sind nach Massgabe der für die Weiterversicherung gültigen BRB versichert. Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, können die Versicherungsleistungen nur in Rentenform bezogen werden.

7. Einkauf und Wohneigentumsförderung (WEF)

¹ Der freiwillige Einkauf ist möglich.

² Vorbezug und Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung sind nur während der ersten zwei Jahre nach Beginn der Weiterversicherung möglich. Zu Beginn der Weiterversicherung bestehende Verpfändungen bleiben bestehen, soweit sie sich auf die weiter versicherten Ansprüche auf Alters- oder Hinterlassenenleistungen beziehen.

8. Scheidung

Auszahlung oder Empfang von Vorsorgemitteln aufgrund einer Scheidung sowie der Wiedereinkauf infolge Scheidung sind möglich. Die Einzelheiten sind in Anhang 7

„Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Vorsorgeausgleich bei Scheidung“ geregelt.

9. Begründung und Auflösung des Anschlussverhältnisses

¹ Personen, deren Weiterversicherung gestützt auf Artikel 47a BVG gemäss dem bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung geltenden Vorsorgeplan installiert wurde, und deren ehemaliger Arbeitgeber sich neu der Stiftung anschliesst, treten ebenfalls in das neue Vorsorgewerk über. Der Einzelübertritt in die Weiterversicherung aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung ist ausgeschlossen.

² Mit Auflösung des Anschlussverhältnisses erfolgt die Übertragung des Versichertenbestandes aus weitergeführter Versicherung gemäss diesem Anhang an die neue Vorsorgeeinrichtung.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Übergangsbestimmung

¹ Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausgeschieden sind, weil ihr Arbeitsverhältnis nach dem 31.07.2020, aber vor dem 01.01.2021 vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können sich ab dem 1. Januar 2021 gemäss diesem Anhang ebenfalls weiterversichern. Ist der ehemalige Arbeitgeber am 01.01.2021 jedoch nicht mehr der Stiftung angeschlossen, ist eine Weiterversicherung bei der Stiftung ausgeschlossen.

² Die Weiterversicherung muss gemäss Ziffer 2 Absatz 2 mit besonderem Formular schriftlich bei der Stiftung verlangt werden. Das Formular muss samt Nachweis der in Ziffer 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen spätestens bis 31.01.2021 bei der Stiftung eingegangen sein. Gehen das Formular und/oder die genannten Nachweise erst nach Ablauf dieser Frist oder gar nicht bei der Stiftung ein, ist der Anspruch auf Weiterversicherung verwirkt. Begehren um Weiterversicherung, die vor dem 01.01.2021 und somit vor Inkrafttreten dieses Anhangs bei der Stiftung eingehen sind auch gültig, wenn sie nicht auf dem von der Stiftung im Internet zur Verfügung gestellten besonderen Formular erfolgen.

Für Personen, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31.07.2020 aber vor dem 01.01.2021 aufgelöst wurde und die die Weiterversicherung gemäss diesem Anhang gültig verlangt haben, beginnt die Weiterversicherung am 01.01.2021.

10.2 Anwendungsbereich

¹ Im Übrigen finden die Bestimmungen der ARB Anwendung, sofern sie für die Weiterversicherung von Bedeutung sind.

² Dieser Anhang tritt am 01.01.2021 in Kraft.

